

## **Richtlinien**

### **zum Zuschussprogramm des KreisSportBundes Ennepe-Ruhr e.V. für die Anschaffung von Sportgeräten**

1. Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, bei Mehrspartenvereinen für jede Abteilung gesondert. Der Verein bzw. die betreffende Abteilung müssen dem KSB-EN sowie dem jeweiligen StadtSportVerband seit mindestens einem Jahr angeschlossen sein bzw. über eine vom LSB NRW erteilte Vereinskennziffer verfügen. Fußballfachspezifische Geräte für Fußballvereine bzw. -abteilungen werden nicht gefördert, da hierfür anderweitig Mittel zur Verfügung stehen.
2. Die Anträge können bis zum 30.09. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Antragsformular gestellt werden. Bei Anträgen mit ergänzender Systemförderung nach 8.2. der Richtlinien bis zum 28.02. des laufenden Jahres.
3. Der Antrag muss rechtskräftig von einem nach BGB-zeichnungsberechtigtem Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
4. Eine wiederholte Antragstellung eines Vereins / einer Abteilung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Jahren möglich.
5. Die Sportgeräte können erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des Kreis-SportBundes Ennepe-Ruhr e.V. angeschafft werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen.
6. Voraussetzung für eine Förderung ist
  - eine durch den LSB NRW erteilte Vereinskennziffer, die Mitgliedschaft im KSB-EN sowie im StadtSportVerband
  - der Antrag stellende Verein muss gemeinnützig sein (Körperschaftsfreistellungsbescheid)
  - ein monatlicher Mindestmitgliederbeitrag für aktive Vereinsmitglieder (zurzeit Kinder 3,00 Euro, Jugendliche 4,00 Euro, Erwachsene 7,00 Euro)
  - die begründete Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anschaffung
7. Das Antragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten/Kostenvoranschlag ist beizufügen) muss mindestens 410,00 Euro betragen.
8. Höhe der Förderung:
  - 8.1 **Grundförderung:** Der Mindestzuschuss beträgt 205,00 Euro.

8.2 **Systemförderung:** Ausgehend von der Grundförderung können für folgende Bereiche (Einzelfallnachweis/e) höhere Zuschüsse gewährt werden:

8.2.1 Beträgt der im Regelfall mit höheren Aufwendungen verbundene prozentuale Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins mehr als zwanzig Prozent erhöht sich der Zuschuss um 200,00 Euro. Bei mehr als 30 % um 300,00 Euro usw.

8.2.2 Für vom LSB anerkannte Seniorensportgruppen sowie Vereine /Abteilungen mit zertifizierten Angeboten im Gesundheitssport (z. B. Gütesiegel „Sport pro Gesundheit“ / Bescheinigung / Nachweis ist dem Antrag beizufügen) kann die Grundförderung um 200,00 Euro angehoben werden.

8.2.3 Dies bezieht sich auch auf die Schaffung neuer Vereinsangebote und innovativer Projekte in den Bereichen Kinder /Jugendliche (z. B. Schwer mobil, Zusammenarbeit Schule/Verein, Offene Ganztagschule), Sport der Älteren und präventive Gesundheitssportangebote sowie Sportangebote für spezielle Zielgruppen.

8.3 **Höchstzuschuss:** Der Höchstzuschuss pro förderungsfähigem Antrag beträgt 50% der Gesamtkosten maximal jedoch 1.000,00 Euro.

Bei Vereinen der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen des LSB (z. B. Betriebssport) beträgt der Höchstzuschuss 205,00 Euro.

9. Eine Bezuschussung langlebiger gebrauchter Großgeräte ist ebenfalls möglich.

10. In Abweichung von Ziffer 11 der Richtlinien wird auch gefördert:

Für den Bereich des Seniorensports und des Gesundheitssports können bestimmte Kleingeräte und Bälle bezuschusst werden unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Sportverein an der Umsetzung des Landesprogramms „Bewegt älter werden“ eingebunden ist.

11. Folgende Geräte können nicht gefördert werden:

Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, Defibrillatoren, Wiederbelebungs-puppen, Radio-Cassettenrecorder, Videoanlagen, PCs, Geräteschränke (mit Ausnahme der Sportarten bei denen gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, z.B. Schränke zur Aufbewahrung von Schusswaffen), Gerätewagen, Vereinsbusse und Transportanhänger, Tischtennisnetze und -umrandungen, fußballspezifische Geräte, Teilmessgeräte sowie Sportkleidung und Ausrüstung für den persönlichen Bedarf etc.

**12.** Einzel- und Härtefallentscheidungen sind durch Beschluss des geschäftsführenden KSB-EN Vorstandes möglich.

**13.** Antragsverfahren: Anträge sind auf Formblatt in einfacher Ausfertigung mit gültigem Kostenvoranschlag u. ggfs. Einzelnachweisen beim KSB-EN einzureichen. Antragsformulare und Richtlinien sind über den KSB-EN erhältlich bzw. sind auch als Download über die KSB-EN Internetseite unter [www.ksb-en.de](http://www.ksb-en.de) abzurufen.

Nach erfolgter Bearbeitung durch den KSB-EN wird der Antrag als gleichzeitiger Bewilligungsbescheid an den Verein zurückgeschickt. Der bewilligte Antrag ist zur Zuschussgewährung bei weiteren möglichen Zuschussgebern z. B. bei der Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm (wird vom KSB-EN übernommen) bzw. beim zuständigen Sportamt der Gemeinde/Stadt (für Witten der StadtSportVerband) einzureichen. Die Überweisung des Zuschussbetrages erfolgt umgehend nach Einreichung der Rechnungskopie und des Überweisungsbeleges auf das angegebene Vereinskonto.

**Rückfragen, Beratung und Information:** KSB-EN, Westfalen-straße 75, 58453 Witten, Tel.: 02302-914500, Fax: 02302-914509, homepage: [www.ksb-en.de](http://www.ksb-en.de), E-mail: [info@ksb-en.de](mailto:info@ksb-en.de)